

SATZUNG

des Turn- und Sportverein 1894 Obervorschütz

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1894 Obervorschütz e.V." und hat seinen Sitz in Gudensberg-Obervorschütz, Schwalm-Eder-Kreis. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Betätigung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Er ist Mitglied des Landessportbundes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied im Verein werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
3. Personen können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab 15 Jahren haben Stimmrecht in der Hauptversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand in der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit der fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, oder
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Spartenbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag und Spartenbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Spartenbeiträge deren Höhe und Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung oder dem Vorstand festgesetzt wird.
2. Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Hauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Aus diesen Vorstandsmitgliedern wählt die Jahreshauptversammlung jeweils die Funktion eines Schriftführers, eines stellvertretenden Schriftführers, eines Kassenwartes sowie eines stellvertretenden Kassenwartes.
Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Stellvertreter zu ernennen und von der Hauptversammlung wählen zu lassen.
2. In Vorstandssitzungen können die Spartenleiter der einzelnen Abteilungen und weitere Mitglieder beratend hinzugezogen werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 1 vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm Obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
Er wird vertreten vom stellvertretenden Kassenwart. Beiden wird Einzelvollmacht zur Führung der Vereinskontoen übertragen.
Auf Vorstandsbeschluss kann weiteren Vorstandsmitgliedern die Kontovollmacht für die Vereinskontoen erteilt werden.
6. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss nach mindestens 3 Tagen eine weitere Vorstandssitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
9. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.

§ 9 Vergütungen

1. Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, den Vorstandsmitgliedern bis zur Höhe von 720 € im Jahr eine nach Zeitaufwand angemessene Vergütung zu zahlen. Darüber hinausgehende Vergütungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; für als Übungsleiter tätige, erhöht sich die Vergütung je nach Zeitaufwand angemessen bis auf einen Betrag in Höhe von 2400€ im Jahr (steuerliche Freibeträge).

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine Hauptversammlung ab, die der Vorstand einberuft.
2. Die Hauptversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes, der Tagesordnung und unter Einhaltung seiner Frist von mindestens zwei Wochen über das amtliche Mitteilungsorgan der Stadt Gudensberg einzuladen.

4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er binnen 4 Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und des Zwecks schriftlich verlangt. In diesem Falle sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl des Vorstandes und der Leiter der einzelnen Sparten des Vereins bzw. deren Bestätigung.
- b. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erst nach Ablauf von 8 Jahren nach Beendigung einer jeweiligen Amtsperiode kann ein aus dem Amt durch Zeitablauf ausgeschiedener Kassenprüfer erneut zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- c. Die Entgegennahme des Jahres- und der Kassenberichte des Vorstandes, der Jahresberichte der Spartenleiter, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Angelegenheiten.
- f. Beschlussfassung über die Höhe der Mitglieds- und Spartenbeiträge und soweit der Vorstand die Höhe der Mitglieds- und Spartenbeiträge festgesetzt hat, deren Bestätigung.
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstandssprecher oder Vorstandsmitglied oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Hauptversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung. Geheim wird abgestimmt, wenn dies ein Mitglied beantragt.
5. Die Beschlussfassung über andere Angelegenheiten des Vereins und Anträge erfolgt durch offene Abstimmung.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bringt auch dieser Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Bewerben sich mehr als zwei Personen und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung sind schriftlich im Versammlungsprotokoll abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderung in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei 4/5 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Hauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Gudensberg, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§16 Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied des Landessportbundes etc. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im örtlichen Mitteilungsorgan sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- sowie elektronische Medien.
4. Über das örtliche Mitteilungsorgan sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Im Hinblick auf Ehrungen und sonstige Nennungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelphotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandmitglieder, Spartenleiter herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§17 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden bei der Jahreshauptversammlung am 26. September 2020 beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.